REGLEMENT ÜBER DIE QUALIFIKATION DER SFL-SPIELER

Stand: 31.05.2023



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		3
	Artikel 1 - Anwendungsbereich des Reglements	3
	Artikel 2 – Begriff und Erfordernis der Qualifikation	3
	Artikel 3 – Zuständige Behörden im Qualifikationswesen	3
	Artikel 4 – Anwendbares Verfahren	3
KAP	PITEL II: QUALIFIKATIONSANTRAG	4
	Artikel 5 – Qualifikationsantrag	
	Artikel 6 – Voraussetzungen für die Erteilung der Qualifikation	4
	Artikel 7 – Zusätzliche Voraussetzungen bei Leihverträgen	4
ΚΔΡ	TITEL III: EINSCHRÄNKUNGEN DER QUALIFIKATION	5
	Artikel 8 – Anzahl Qualifikationen pro Spieler	_
	Artikel 8 ^{bis} – Beschränkung internationaler Leihspieler	
	Artikel 9 – Besondere Fristen	
	Artikel 10 – Qualifikationsperioden	
	Artikel 11 – Qualifikationssperre	
	Artikel 12 – Aus anderen Abteilungen des SFV stammende ausländische Spieler	
	7. Cinc. 12 7. do director 7. decidarigen des 5. Vocammende dustandisene opticier immini	Ü
KAP	PITEL IV: QUALIFIKATIONSENTSCHEID	6
	Artikel 13 – Entscheid über den Qualifikationsantrag	6
	Artikel 14 – Eröffnung des Entscheids	
		_
	Artikel 15 – Beginn und Ende der Qualifikation	
	Artikel 15 – Beginn und Ende der Qualifikation	6
ΚΔP	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation	6
KAP	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG	6 6 7
KAP	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG Artikel 17 – Kontingentsliste	6 6 7
KAP	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG	6 6 7
	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG Artikel 17 – Kontingentsliste Artikel 18 – Abweichung und Streichung PITEL VI: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7 7 7
	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG Artikel 17 – Kontingentsliste	6 6 7 7 7 8 8
	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG Artikel 17 – Kontingentsliste	6 6 7 7 7 8 8 8
	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG Artikel 17 – Kontingentsliste Artikel 18 – Abweichung und Streichung PITEL VI: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Artikel 19 – Übergangsbestimmungen Artikel 20 – Unvorhergesehene Fälle Artikel 21 – Textdifferenzen	6 6 7 7 7 8 8 8 8
	Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation PITEL V: KONTINGENTIERUNG Artikel 17 – Kontingentsliste	6 6 7 7 7 8 8 8 8

Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler



Gestützt auf das Wettspielreglement des SFV und die Statuten der SFL sowie unter Berücksichtigung von www.clubcorner.ch

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich des Reglements

- 1) Dieses Reglement ist anwendbar für die Qualifikation von männlichen Nicht-Amateuren für die Klubs der SFL.
- 2) Die Qualifikation von weiblichen Nicht-Amateuren und von Amateuren beiderlei Geschlechts für die Klubs der SFL richtet sich ausschliesslich nach dem Wettspielreglement des SFV.

Artikel 2 - Begriff und Erfordernis der Qualifikation

- 1) Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für bestimmte Kategorien oder Wettbewerbe dürfen an Verbandsspielen nur Spieler teilnehmen, die gestützt auf ein offizielles Anmeldeoder Transfergesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) von der zuständigen Behörde als Amateur oder als Nichtamateur qualifiziert sind.
- 2) Die Abgrenzung zwischen dem Statuts Amateur und dem Status Nicht-Amateur richtet sich nach dem Wettspielreglement des SFV.
- 3) Ob und ab wann ein Spieler für einen Klub der SFL qualifiziert ist, ist unter www.clubcorner.ch ersichtlich.
- 4) Die Spielberechtigung eines qualifizierten Spielers in einem bestimmten Verbandsspiel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des SFV und der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (Abteilung, Regionalverband).

Artikel 3 – Zuständige Behörden im Qualifikationswesen

- 1) Die Qualifikation von Spielern für Klubs der SFL wird erteilt:
 - durch die SFL für männliche Nicht-Amateure;
 - durch den SFV für weibliche Nicht-Amateure und für Amateure beiderlei Geschlechts.
- 2) Die Transferkommission der SFL ist die zuständige Behörde, um über die Qualifikationsanträge für männliche Nicht-Amateure der Klubs der SFL zu entscheiden.
- 3) Die durch die Transferkommission gefällten Entscheide können beim Rekursgericht der SFL angefochten werden, sofern sie nach diesem Reglement nicht endgültig sind.
- 4) Der Präsident der Transferkommission oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied entscheidet in dringenden oder unstrittigen Fällen als Einzelrichter über einen Qualifikationsantrag.

Artikel 4 – Anwendbares Verfahren

Das Qualifikationsverfahren richtet sich unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Reglement nach dem Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.

KAPITEL II: QUALIFIKATIONSANTRAG

Artikel 5 - Qualifikationsantrag

- 1) Die Einreichung des Qualifikationsantrags erfolgt mittels www.clubcorner.ch. Der Antrag gilt als eingereicht, wenn er auf www.clubcorner.ch den Status «Überprüfung – Swiss Football League» erreicht hat und somit der SFL zur Kontrolle vorliegt.
- 2) Dem Qualifikationsantrag ist beizulegen:
 - der vom Klub und Spieler rechtsgültig unterzeichnete und reglementskonforme Arbeitsvertrag sowie dessen Anhänge, bei nationalen leihweisen Transfers die zwischen den Klubs rechtsgültig unterzeichnete Leihvereinbarung, alternativ mit der Bestätigung, dass der Arbeitsvertrag mit dem bisherigen Klub weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit hat;
 - für Spieler, die erstmalig für einen Klub der SFL qualifiziert werden sollen, oder die zuletzt einem Klub eines ausländischen Verbandes angehört haben: Ein aktuelles Passfoto und die Kopie eines Personalausweises des Spielers;
 - für minderjährige ausländische Spieler, die erstmalig für einen Klub der SFL qualifiziert werden sollen, oder minderjährige Spieler unabhängig welcher Nationalität, die zuletzt einem Klub eines ausländischen Verbandes angehört haben: Die Zustimmung zur Qualifikation der zuständigen Behörde der FIFA.
- 3) Ist der Antrag unvollständig, benachrichtigt das Sekretariat der SFL den Klub und setzt diesem eine Frist von zwei Werktagen, um den Antrag zu vervollständigen. Der Antrag ist insbesondere dann unvollständig, wenn der Arbeitsvertrag oder die Leihvereinbarung nicht von allen Parteien (ohne Spielervermittler) rechtsgültig unterzeichnet wurde oder darin reglementarische beschränkte Vertragslaufzeiten überschritten werden. Auf innert der gesetzten Frist nicht ergänzte Qualifikationsanträge wird nicht eingetreten. Das Datum des Qualifikationsantrages entspricht jenem der ersten Eingabe.
- 4) Das Sekretariat der SFL kann vorübergehend die Einreichung von Qualifikationsanträgen auf anderen Übermittlungswegen zulassen, wenn eine Einreichung mittels www.clubcorner.ch aus technischen Gründen erschwert oder unmöglich ist.
- 5) Für die Abwicklung internationaler Transfers stellt die Spielerkontrolle des SFV ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende ein Pikett zur Verfügung. Die Spielerkontrolle des SFV regelt verbindlich den Anwendungsbereich und die Einzelheiten des Pikettdienstes.

Artikel 6 – Voraussetzungen für die Erteilung der Qualifikation

- 1) Nicht-Amateure müssen mit dem Lizenznehmer im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Reglements der Swiss Football League für die Lizenzerteilung einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen haben. Die schriftliche Form ist ein Gültigkeitserfordernis des Vertrags. Es ist die Vorlage des SFV zu verwenden (Standardarbeitsvertrag für Nicht-Amateure der Klubs des SFV).
- 2) Zur Einhaltung der Bestimmungen der FIFA zum Schutz von Minderjährigen muss die Zustimmung zur Qualifikation der zuständigen Behörde der FIFA vorliegen.

Artikel 7 – Zusätzliche Voraussetzungen bei Leihverträgen

- 1) Wird ein Spieler von seinem Stammklub einem anderen Klub für eine bestimmte Dauer zur Verfügung gestellt (Ausleihe), so muss Letzterer die Qualifikation des Spielers für dieselbe Dauer beantragen. Nach Ablauf der Ausleihe ist der Spieler automatisch wieder für den Stammklub qualifiziert. Kehrt er vor Ablauf der Ausleihe und bei Einigung zwischen den zwei Klubs und dem Spieler zu seinem Stammklub zurück, ist ein Qualifikationsantrag zu stellen.
- 2) Ein Klub kann einen Spieler einem anderen Klub nicht für eine Dauer von weniger als 30 Tagen oder für eine den Ablauf des Arbeitsvertrags zwischen ihm und dem Spieler überschreitende Dauer ausleihen. Dieselbe Mindestdauer von 30 Tagen ist anwendbar, wenn der Spieler zu seinem Stammklub zurückkehrt und dieser den Spieler in einem offiziellen Spiel einsetzt.
- 3) Es ist verboten, in Leihverträgen Klauseln einzufügen, welche es dem Spieler untersagen, gegen den Stammklub zu spielen.
- 4) Der Qualifikationsantrag bei Ausleihen ist zwingend auch vom Stammklub zu unterzeichnen.
- Für den Zeitpunkt der Qualifikation gelten auch bei Ausleihen die besonderen Fristen von Artikel 9.

KAPITEL III: EINSCHRÄNKUNGEN DER QUALIFIKATION



Artikel 8 - Anzahl Qualifikationen pro Spieler

- 1) Ein Spieler kann in einer Saison (01.07. bis 30.06.) maximal für drei verschiedene Klubs qualifiziert sein bzw. werden, aber nur für deren zwei Verbandsspiele bestreiten. Mitgerechnet werden schweizerische und ausländische Klubs.
- 2) Folgende Spieler dürfen jedoch für maximal 3 Klubs während einer Saison, inklusive den schweizerischen oder ausländischen Herkunftsklub, eingesetzt werden:
 - Lokal ausgebildete Spieler unter 21 Jahren;
 - Spieler, welche für einen ausländischen Klub mit einer überschneidenden Saison (Sommermeisterschaft) qualifiziert waren, sofern sie ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem früheren Klub in vollem Umfang erfüllt haben.
- 3) Die Begriffe «Spieler unter 21 Jahren» und «lokal ausgebildete Spieler» richten sich nach dem Wettspielreglement des SFV.
- 4) Gestützt auf ein begründetes Gesuch, kann die Transferkommission in Härtefällen Abweichungen erlauben. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Artikel 8bis – Beschränkung internationaler Leihspieler

- 1) Ein Klub der SFL darf gleichzeitig maximal sechs Spieler leihweise von einem ausländischen Klub qualifiziert haben, wovon höchstens drei Spieler vom selben ausländischen Klub.
- 2) Diese Beschränkung gilt ab der Saison 2024/25
- 3) Für die Übergangssaisons 2022/23 und 2023/24 gilt eine Beschränkung auf acht, respektive sieben Spieler, mit einer Beschränkung von höchstens drei Leihspielern desselben Klubs.

Artikel 9 – Besondere Fristen

- 1) Ein Spieler darf für seinen zweiten bzw. dritten Klub nicht definitiv qualifiziert werden, sofern er nicht während mindestens 30 Tagen für seinen früheren schweizerischen Klub qualifiziert war, inklusive des Tages seiner Qualifikation.
- 2) Bei zwei aufeinanderfolgenden Qualifikationen desselben Spielers innert 16 Wochen wird ein unzulässiger Transfer über Zwischenklubs gemäss FIFA-Reglement vermutet, sofern der antragstellende Klub nicht nachweist, dass mit der erneuten Qualifikation kein Reglementsoder Gesetzesverstoss und keine Täuschungsabsicht einhergeht.

Artikel 10 – Qualifikationsperioden

- 1) Die Qualifikation eines Spielers ist nur während den folgenden Qualifikationsperioden erlaubt:
 - vom Ende der Meisterschaft, aber frühestens vom 17. Juni bis zum 7. September;
 - vom 15. Januar bis zum 15. Februar;
 - vom Ende der Meisterschaft bis zum 31. März für nationale Transfers lokal ausgebildeter Spieler unter 21 Jahren.
- 2) Fällt der letzte Tag einer Qualifikationsperiode auf einen Samstag, Sonntag oder nationalen Feiertag, so läuft die Qualifikationsperiode am ersten nachfolgenden Werktag ab.
- 3) Die Qualifikationsperiode ist eingehalten, wenn der Qualifikationsantrag mittels www.clubcorner.ch am letzten Tag der Qualifikationsperiode:
 - für nationale Transfers bis 23:59 Uhr eingereicht wird;
 - für internationale Transfers bis 17:59 Uhr vollständig eingereicht wird;
 - für Härtefälle bis 23:59 Uhr vollständig eingereicht wird.

Auf zu spät eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

- 4) Vom SFV ausserhalb dieser Qualifikationsperioden als Amateur qualifizierte Spieler sind erst ab der nachfolgenden Qualifikationsperiode für die an einer Meisterschaft der SFL teilnehmende Mannschaft spielberechtigt.
- 5) Gestützt auf ein begründetes Gesuch und unter Berücksichtigung der sportlichen Integrität des Wettbewerbs kann die Transferkommission bis Ende Februar (Einreichefrist mittels www.clubcorner.ch) in Härtefällen Abweichungen erlauben. Darunter können insbesondere Spieler fallen, deren letzter Arbeitsvertrag vor dem Ende der zurückliegenden Qualifikationsperiode abgelaufen ist oder aufgelöst wurde. Die Entscheidung der Transferkommission ist endgültig.



Artikel 11 - Qualifikationssperre

- 1) Will ein Klub in der Wintertransferperiode einen neuen Spieler qualifizieren, so hat er die vollständige Bezahlung der fälligen Löhne des Vormonats bis am 15. Januar respektive 15. Februar gegenüber der SFL zu bestätigen. Für Klubs, die dies unterlassen, werden keine Spieler neu qualifiziert. Sobald die Bestätigung bei der SFL eintrifft, wird die Qualifikationssperre aufgehoben.
- 2) Diese Einschränkung gilt nicht für Spieler, die vorzeitig oder nach Ablauf der Ausleihe zu ihrem Stammklub zurückkehren.
- 3) Bestehen Zweifel über die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Bestätigungen, so kann die SFL zusätzliche Nachweise einfordern. Bis zur Einreichung und Überprüfung dieser Nachweise bleibt die Qualifikationssperre bestehen.

Artikel 12 - Aus anderen Abteilungen des SFV stammende ausländische Spieler

- 1) Aus einer anderen Abteilung des SFV stammende ausländische Spieler dürfen nur für einen SFL-Klub qualifiziert werden, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des Qualifikationsantrages mindestens seit 6 aufeinanderfolgenden Monaten bei einem SFV-Klub registriert sind.
- 2) Gestützt auf ein begründetes Gesuch kann die Transferkommission in Härtefällen Abweichungen erlauben. Ihre Entscheidung ist endgültig.

KAPITEL IV: QUALIFIKATIONSENTSCHEID

Artikel 13 – Entscheid über den Qualifikationsantrag

- 1) Die Transferkommission qualifiziert den Spieler für eine unbestimmte Dauer oder verweigert seine Qualifikation.
- 2) Im Falle einer Ausleihe des Spielers qualifiziert sie ihn für die Dauer der Ausleihe.
- 3) Auch wenn ein Antrag die Voraussetzungen zur Qualifikation erfüllt, kann die Kommission eine Qualifikation verweigern, wenn das Verhalten oder die Vorgehensweise der Parteien eine Umgehung der Qualifikationsbestimmungen bezweckte. Sie zeigt diese Fälle der Disziplinarkommission an. Wenn die Umstände es rechtfertigen, suspendiert sie das Qualifikationsverfahren bis zum Ausgang des Disziplinarverfahrens.

Artikel 14 – Eröffnung des Entscheids

- 1) Alle positiven Qualifikationsentscheide sind für die Klubs auf www.clubcorner.ch ersichtlich.
- 2) Nur abgewiesene Qualifikationsgesuche und positiv beurteilte Härtefallgesuche werden den Klubs formell eröffnet.
- 3) Die Transferkommission eröffnet ihre Entscheide an den Klub respektive durch die Aufschaltung der Qualifikation auf www.clubcorner.ch frühestens einen Werktag nach Eingang des Antrages beim Sekretariat der SFL.
- 4) Entscheide zu Transfers unter Beteiligung von drei Klubs (z.B. vorzeitige Rückkehr mit Weitertransfer) erfolgen frühestens nach zwei Werktagen. Vorbehalten sind die besonderen Fristen nach Art. 9.

Artikel 15 - Beginn und Ende der Qualifikation

- 1) Die Qualifikation des Spielers erfolgt zum Zeitpunkt der Aufschaltung auf www.clubcorner.ch.
- 2) Die Qualifikation des Spielers endet mit dessen Abmeldung durch den Klub in www.clubcorner.ch oder zum Zeitpunkt der Qualifikation für einen anderen Klub.
- 3) Ein Spieler, der seine Tätigkeit beendet, bleibt während 30 Monaten bei seinem letzten Klub qualifiziert. Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Klub bestritten hat.

Artikel 16 – Aufhebung der Qualifikation

Die Qualifikation kann durch die Transferkommission mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Qualifikation diese verweigert worden wäre.

Sfl.ch reglement über die qualifikation der sfl-spieler / 31.05.2023

KAPITEL V: KONTINGENTIERUNG



- 1) Das SFL-Sekretariat führt die Kontingentslisten sämtlicher SFL-Mannschaften und veröffentlicht sie.
- 2) Während einer Saison wird die Gesamtzahl der für die SFL-Mannschaft in der Meisterschaft und im Schweizer Cup spielberechtigten Spieler jedes Klubs beschränkt auf:
 - 25 Spieler in der Super League, davon maximal 17 nicht lokal ausgebildete Spieler;
 - 21 Spieler in der Challenge League, davon maximal 9 nicht lokal ausgebildete Spieler.
- 3) Die lokal ausgebildeten Spieler unter 21 Jahren zählen für das in Absatz 2 erwähnte Kontingent nicht und müssen deshalb nicht auf der Kontingentsliste aufgeführt werden.
- 4) Die Begriffe «Spieler unter 21 Jahren» und «lokal ausgebildete Spieler» richten sich nach dem Wettspielreglement des SFV.

Artikel 18 - Abweichung und Streichung

- 1) Gestützt auf ein begründetes Gesuch eines Klubs kann die Transferkommission bei ausserordentlichen Umständen (z.B. Todesfall eines Spielers, Epidemie) Abweichungen von der Kontingentierung gemäss Artikel 17 erlauben und die erlaubte Zahl von zusätzlichen Spielern bestimmen. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 2) Spieler, die auf der Kontingentsliste aufgeführt sind, können in der Winter-Qualifikationsperiode der laufenden Saison mittels schriftlicher Mitteilung des Klubs an das Sekretariat der SFL von der Kontingentsliste gestrichen werden, sofern sie in der laufenden Meisterschaft oder dem laufenden Schweizer Cup bis dahin nie zum Einsatz gekommen sind.
- 3) Spieler, die spätestens in der Winter-Qualifikationsperiode der vorherigen Spielzeit für einen Klub qualifiziert wurden, dürfen von diesem bis zum Ende der Sommer-Qualifikationsperiode von der Kontingentsliste gestrichen werden. Dies gilt auch für Spieler, die in der Zwischenzeit an einen anderen Klub ausgeliehen waren.
- 4) Zusätzlich können maximal zwei Spieler von der Kontingentsliste gestrichen werden, die an einen anderen Klub ausgeliehen sind.
- 5) Spieler, welche nachträglich die Voraussetzungen eines lokal ausgebildeten Spielers unter 21 Jahren erfüllen, werden auf Antrag des Klubs von der Kontingentsliste gestrichen.
- 6) Von den Spielern, welche die Voraussetzungen zur Streichung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht erfüllen, können in der Winter-Qualifikationsperiode zusätzlich maximal drei von der Kontingentsliste gestrichen werden.



KAPITEL VI: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 – Übergangsbestimmungen

Aufgehoben am 28.05.2019.

Artikel 20 – Unvorhergesehene Fälle

In unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Transferkommission nach der Regel, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde und unterrichtet das Sekretariat der SFL.

Artikel 21 - Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 22 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee der SFL kann die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements erlassen.

Artikel 23 - Annahme und Inkrafttreten

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 02.06.2016 angenommen.
- 2) Es trat am 10.06.2016 in Kraft.
- 3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 11.11.2016, Art. 10 Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 10.11.2017, Art. 10 Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 17. Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 01.07.2018, Art. 3, 8, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 20 Ersetzen des Begriffs Qualifikationskommission durch Transferkommission;
 - am 23.11.2018, Art. 19 Abs. 1–3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 28.05.2019, Art. 5, Abs. 1, 2, 3 und 4 (neu), Art. 10 Abs. 3 und 5, Art. 14 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 18 Abs. 2-4 und Aufhebung von Art. 19 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 07.08.2020, Art. 10 Abs. 1 und 6 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 20.11.2020, Art. 18 Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 19.05.2021, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 8^{bis} (neu), Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und 6 (Streichung) und Art. 17 Abs. 2 sowie 3 und 4 (neu) mit Inkraftsetzung am 09.06.2021;
 - am 19.11.2021, Art. 18 Abs. 3, 4 (neu) und 6 (neu) mit Inkraftsetzung am 20.11.2021;
 - am 20.05.2022, Art. 3 Abs. 4 (neu), Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 und Aufhebung von Art. 17 Abs. 3 und 4 mit sofortiger Inkraftsetzung sowie Art. 5 Abs. 5 (neu) mit Inkraftsetzung am 10.06.2022;
 - am 31.05.2023, Art. 8bis Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung.

